

Vereinigte Schifffahrtsunternehmen
für den Bodensee und Rhein
(VSU)

Bodensee-Personentarif (BP)

Tarif
für die Beförderung von
Personen und Reisegepäck (einschl. Motorfahrzeuge)
auf dem Bodensee und Rhein

Gültig vom 1. Januar 1981 an

Nachtrag XXXVI
Gültig vom 1. Januar 2017 an

Bemerkungen

Zum Nachtrag XXXVI zum Bodensee-Personentarif

Am 1. Januar 2017 treten folgende Änderungen in Kraft:

1. Im Obersee und Überlinger See sowie im Untersee wurden Preisanpassungen vorgenommen.
2. Sämtliche Tarifänderungen, Ergänzungen werden mit der Neuausgabe abgedeckt.

Änderungen sind auf der jeweiligen Seite durch einen senkrechten Strich am rechten Seitenrand gekennzeichnet.

Deutsches
Tarifverzeichnis
Nr. 780

Österreichisches
Tarifverzeichnis
Nr. 350

Schweizerisches
Tarifverzeichnis
Nr. 790

Beteiligte Unternehmen:

Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH
Konstanz
BSB

VL Bodenseeschiffahrt GmbH & Co KG
Bregenz
VLB

SBS Schifffahrt AG
Romanshorn
SBS

Schweizerische Schifffahrtsgesellschaft
Untersee und Rhein
Schaffhausen
URh

Geschäftsführung:

Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH
Konstanz

Berichtigungen				
Nachtrag-Nr.	Bekanntgegeben durch	Gültig vom...an	Berichtigt	
			am	durch
XXV	BSB	01.01.2005		
XXVI	BSB	01.01.2006		
XXVII	BSB	01.01.2007		
XXVIII	BSB	01.01.2008		
XXIX	BSB	01.01.2009		
XXX	BSB	01.01.2010		
XXXI	BSB	01.01.2011		
XXXII	BSB	01.01.2012		
XXXIII	BSB	01.01.2013		
XXXIV	BSB	01.01.2014		
XXXV	BSB	01.01.2015		
XXXVI	BSB	01.01.2016		
XXXVII	BSB	01.01.2017		
XXXVIII				
XXXIX				
XL				
XLI				
XLII				
XLIII				
XLIV				
XLV				
XLVI				
XLVII				
XLVIII				
XLIX				

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen	6
2 Grundsätzliche Bestimmungen	7
21 Rechtsgrundlagen.....	7
22 Voraussetzungen zur Beförderung.....	7
23 Haftung der Schifffahrtsunternehmen für ihre Bediensteten.....	7
24 Zoll-, Polizei- und Verwaltungsvorschriften	7
25 Fundgegenstände.....	7
26 Gesamtangebot.....	7
3 Personen	8
31 Allgemeine Bestimmungen.....	8
31.1 Beförderungspreise, Lösen von Fahrausweisen.....	8
31.2 Kinder.....	8
31.3 Geltungsdauer, Geltungsbereich, Fahrtunterbrechung.....	8
31.4 (vorbehalten)	8
31.5 Prüfen der Fahrausweise.....	9
31.6 Verspätung oder Ausfall von Schiffen.....	9
31.7 Fahrpreiserstattung.....	10
31.8 Ordnungsvorschriften.....	10
32 Besondere Bestimmungen.....	11
32.1 Benützung der Schiffe mit Eisenbahnfahrausweisen und umgekehrt.....	11
32.2 Beförderung von Segways.....	11
33 Fahrpreismäßigungen für Einzelreisende.....	12
33.1 Tageskarte Euregio Bodensee (TKEB).....	12
33.2 Wochenkarten.....	12
33.3 Saison Card / Saison Card Kind.....	12
33.4 zellerSEEticket (zSEEt).....	12
33.5 Fahrpreismäßigungen für Pass- und Netzkarteninhaber Teil 1 – ohne Gästekarten.....	13
33.5 Fahrpreismäßigungen für Pass- und Netzkarteninhaber Teil 2 – Gästekarten	14
33.6 Schwerbehinderte.....	14
33.7 Fahrpreismäßigungen für Familien bzw. Großeltern und deren Kinder/Enkelkinder (Bodensee-Kinderkarte).	15
34 Fahrpreismäßigungen für Gruppen.....	16
34.1 Gesellschaften.....	16
34.2 Schüler, Studenten, Jugendliche.....	16
35 Sonderfahrten / Charterfahrten.....	16
4 Begleitgepäck, Tiere	17
41 Mitnahme von Begleitgepäck.....	17
42 Aufbewahrung Begleitgepäck.....	17
43 Mitnahme von Tieren.....	17

5	Reisegepäck	18
51	Zugelassene Gegenstände.....	18
52	Abfertigung.....	18
53	Haftung.....	18
54	Bodensee-Kurierdienst.....	18
55	Fahrpreiserstattung	19
6	Entfernungstafeln, Beförderungspreise	20
61	Allgemeine Bestimmungen.....	20
62	Obersee und Überlinger See, Querverkehr, SBS Rorschach, SBS Romanshorn.....	21
63	Untersee und Rhein / Zeller See.....	26
64	(vorbehalten).....	29
65	Sonstige Preise und Gebühren, Ergänzungskarten.....	29
66	Begleitgepäck (Fahrräder)/Bodensee-Kurierdienst.....	31
7	Bodensee-Fähre	32
71	Tarifbestimmungen für den Fährverkehr zwischen Friedrichshafen und Romanshorn.....	32
72	Beförderungspreise.....	34
Anlage:	Tarifbestimmungen Bodensee-Kurierdienst	35

1 Vorbemerkungen

- 11.1 Dieser Tarif gilt für die Beförderung von Personen und Reisegepäck einschl. Motorfahrzeugen durch die Vereinigten Schifffahrtunternehmen für den Bodensee und Rhein (VSU). Er enthält auch Bestimmungen über die Benutzung mit Beförderungsausweisen der Schifffahrt.
- Mitglieder der Vereinigten Schifffahrtsunternehmen für den Bodensee und Rhein (im folgenden Schifffahrtsunternehmen genannt) sind:
- Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (BSB)
 - VL Bodenseeschifffahrt (VLB)
 - Schweizerische Bodensee Schifffahrt (SBS)
 - Schweizerische Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein (URh)
- 11.2 Die Einführung , Änderungen sowie Aufhebung des Tarifs werden veröffentlicht:
- in Österreich, im Anzeigenblatt für Verkehr (AfV)
 - in der Schweiz, im Eisenbahn- Amtsblatt (EA)
- 11.3 Es werden folgende Verkehrsbereiche bedient:
- **Obersee-Längsverkehr** - entlang dem österreichischen und dem deutschen Ufer zwischen Bregenz und Konstanz über Lindau-Friedrichshafen-Meersburg- und **Verkehr auf dem Überlinger See** zwischen Konstanz und Überlingen über Meersburg-Mainau.
 - **Obersee-Querverkehr** - zwischen Friedrichshafen und Romanshorn sowie zwischen Lindau und Rorschach über Bad Schachen-Wasserburg.
 - **Verkehr auf dem Untersee und Rhein** - zwischen Kreuzlingen und Schaffhausen über Konstanz-Reichenau-Stein am Rhein.
 - **Zeller See** zwischen Reichenau, Radolfzell, Iznang und Mannenbach.
 - **Verkehr auf dem alten Rhein** – zwischen Rorschach und Rheineck über Staad-Altenrhein.
 - **Schweizer Uferverkehr** – zwischen Rorschach und Kreuzlingen über Langenargen und weiter Richtung Mainau-Unteruhldingen-Meersburg sowie Romanshorn – Altnau über Immenstaad/Hagnau.

2 Grundsätzliche Bestimmungen

21 Rechtsgrundlagen

21.1 Für die Beförderungen gelten

- auf Strecken, die Häfen oder Landstellen mindestens zweier Staaten berühren:
die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) mit den Einheitlichen Zusatzbestimmungen (DCU),
 - auf Strecken, die Häfen und Landstellen nur eines Staates berühren:
die Gesetze und Vorschriften für den Binnenverkehr des die Beförderung ausführenden Schifffahrtsunternehmens (deutsche EVO, österreichische EVO oder schweizerisches TR)
- und die Bestimmungen dieses Tarifs; jedoch richtet sich die Haftung des Schifffahrtsunternehmens nach den gesetzlichen Vorschriften über die Beförderung von Personen und ihrem Gepäck auf Binnenschiffen.

22 Voraussetzungen zur Beförderung

22.1 Die Schifffahrtsunternehmen verpflichten sich zur Beförderung, wenn

- den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen entsprochen wird
- die Beförderung mit den regelmäßig nach veröffentlichtem Fahrplan verkehrenden Schiffen möglich ist
- die Beförderung nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Schifffahrtsunternehmen nicht abzuwenden und denen sie auch nicht abzuweichen vermögen.

22.2 Bei Sturm, Nebel oder zu niedrigem Wasserstand haben die Schiffsführer das Recht nicht zu landen, wenn durch das Landen die Sicherheit der Reisenden oder des Schiffes gefährdet wird.

23 Haftung der Schifffahrtsunternehmen für ihre Bediensteten

23.1 Die Schifffahrtsunternehmen haften für ihre Bediensteten und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung der Beförderung bedienen, nach den gesetzlichen Vorschriften über die Beförderung von Personen und ihrem Gepäck auf Binnenschiffen.

Die Schifffahrtsunternehmen haften nicht, wenn Bedienstete auf Verlangen eines Reisenden Verrichtungen ausüben, die den Schifffahrtsunternehmen nicht obliegen, oder die sie nicht übernommen haben.

24 Zoll-, Polizei- und Verwaltungsvorschriften

24.1 Zoll-, Polizei- und sonstige Verwaltungsvorschriften hat der Reisende zu erfüllen. Die Schifffahrtsunternehmen haften nicht für die Folgen bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung.

25 Fundgegenstände

25.1 Wer eine verlorene oder zurückgelassene Sache auf dem Gebiet oder den Schiffen eines Schifffahrtsunternehmens findet, hat sie unverzüglich an dieses Unternehmen abzuliefern. Für die weitere Behandlung von Fundsachen gelten die Regelungen des Schifffahrtsunternehmens, bei dem die Gegenstände gefunden worden sind.

26 Gesamtangebot

26.1 Wenn die Schifffahrtsunternehmen Leistungen anderer Leistungsträger anbieten und verkaufen, handeln sie nicht als Reiseveranstalter, sondern als Vermittler. Für die Leistungserbringung ist der andere Leistungsträger allein verantwortlich.

3 Personen

31 Allgemeine Bestimmungen

31.1 Beförderungspreise, Lösen von Fahrausweisen

- 31.1.1 Die Fahrpreise und Gebühren sind im Abschnitt 6 enthalten. Bei österreichischen und deutschen Verkaufsstellen sind die Fahrpreise in EUR und bei schweizerischen Verkaufsstellen in CHF zu entrichten. Bei Fremdwährungen werden nur Geldscheine akzeptiert, die zu einem vom jeweiligen VSU-Unternehmen festgelegten Umrechnungskurs angenommen werden.
- 31.1.2 Der Reisende hat vor Antritt der Fahrt einen Fahrausweis am Landschalter oder, wo kein solcher besteht, bei Fahrtantritt am Schiffsschalter zu lösen. Werden Fahrausweise auf dem Schiff gelöst, so ist der Fahrpreis ab der Ausgangslandestelle des Schiffes zu zahlen, wenn die Zugangslandestelle nicht sofort glaubhaft angegeben werden kann.
- 31.1.3 Nachlösen über das ursprüngliche Ziel des Fahrausweises ist zugelassen. In diesen Fällen ist der Unterschied zwischen dem vorhandenen und dem neuen Fahrausweis zu erheben. Der Reisende ist verpflichtet, dem mit der Prüfung der Fahrausweise betrauten Bediensteten davon unaufgefordert Mitteilung zu machen; unterlässt er dies, so gilt er als Reisender ohne gültigen Fahrausweis.
- 31.1.4 Durch das Lösen eines Fahrausweises erwirbt der Reisende das Recht auf Beförderung - nicht aber das Recht auf einen Sitzplatz.
- 31.1.5 Werden Hin- und Rückfahrten auf derselben Strecke zurückgelegt, so können Rückfahrkarten gelöst werden.
- 31.1.6 Sind die Beförderungspreise unrichtig erhoben worden, so ist der Unterschiedsbetrag nach- bzw. zurückzuzahlen. Der Anspruch auf Nach- oder Rückzahlung erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrausweise geltend gemacht worden ist.

31.2 Kinder

- 31.2.1 Kinder bis zum 6. Geburtstag (vollendetes 6. Lebensjahr) werden nur befördert, wenn sie von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Die Beförderung erfolgt unentgeltlich und ohne Fahrausweis, wenn kein Sitzplatz beansprucht wird. Je Aufsichtsperson werden jedoch höchstens drei Kinder unentgeltlich befördert (Ausnahme siehe Ziffer 34.2.1): Die Begleitperson muss die Obhut übernehmen können und mindestens 12 Jahre alt sein.
- 31.2.2 Für Kinder vom 6. Geburtstag (vollendetes 6. Lebensjahr) bis zum 16. Geburtstag (vollendetes 16. Lebensjahr) und für jüngere Kinder, für die ein Sitzplatz beansprucht wird, ist die Hälfte des Fahrpreises für Erwachsene zu bezahlen, sofern bei den einzelnen Fahrpreismäßigungen nichts anderes bestimmt wird. (Ausnahme siehe Ziffer 34.2.1)
- 31.2.3 Fahrräder von Kinder bis zum 6. Geburtstag (vollendetes 6. Lebensjahr), die sich in Begleitung eines Erwachsenen befinden, werden unentgeltlich befördert.
- 31.2.4 Kinderwagen, Fahrradanhänger und Pollerwagen, die ausschließlich zur Beförderung mitreisender Kleinkinder dienen, werden unentgeltlich befördert.
- 31.2.5 Maßgebend ist das Lebensalter am Tag des Reiseantritts. Die Vergünstigung wird bis und mit dem Tag vor dem Geburtstag gewährt, an welchem das sechste oder das sechzehnte Lebensjahr vollendet wird.

31.3 Geltungsdauer, Geltungsbereich, Fahrtunterbrechung

- 31.3.1 Die Geltungsdauer der Fahrausweise beträgt ein Tag. Ausnahmen sind bei den einzelnen Fahrpreismäßigungen angegeben.
- 31.3.2 Sämtliche Fahrausweise sind nur im Kursverkehr gültig; Ausnahmen werden in diesem Tarif angeführt.
- 31.3.3 Die Fahrt kann beliebig oft unterbrochen werden, sofern bei den einzelnen Fahrpreismäßigungen nichts anderes bestimmt ist. Durch die Fahrtunterbrechung tritt eine Verlängerung der Geltungsdauer des Fahrausweises nicht ein. Der durch den Fahrplan bedingte Übergang auf ein anderes Schiff wird nicht als Fahrtunterbrechung angesehen.

31.4 (vorbehalten)

31.5 Prüfen der Fahrausweise

- 31.5.1 Der Reisende hat auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung, ggf. zusammen mit dem Ermäßigungsausweis, vorzuweisen.
- 31.5.2 Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gem. Ziff. 65.6 verpflichtet, wenn er
- bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
 - sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann,
 - sich nicht unaufgefordert zur Nachlösung meldet.

Es gilt als unaufgefordert gemeldet, wenn der Reisende bei der Fahrausweiskontrolle den Wunsch zum Fahrausweiskauf äußert.

Für die Weiterfahrt ist der gewöhnliche Fahrpreis zu bezahlen.

Eine Zahlungsverweigerung ist gegeben, wenn der Reisende sich weigert den gewöhnlichen Fahrpreis zu zahlen.

Fahrgäste die eine Bezahlung des Fahrpreises grundsätzlich verweigern, sind an der nächsten geeigneten Landestelle, die mit Personal besetzt ist, von der Weiterfahrt auszuschließen.

Ausnahme:

- Kranke oder Schwangere Personen
- Alleinreisende Erwachsene mit Kindern
- Alleinreisende Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre
- hilflose, gebrechliche und behinderte Personen
- Personen im stark alkoholisiertem Zustand

sind bis zu einer geeigneten Landestelle die mit Personal besetzt ist, bzw. bis zum Zielhafen mitzunehmen und ggf. dort den Polizeidiensten zur Personalienfeststellung und weiteren Betreuung zu übergeben.

Reisende, die sich nicht ausweisen können, oder die Personalien verweigern, sind den Polizeidiensten zu übergeben.

Reisende, die Ihre Zahlungswilligkeit erklären und sich mit einem Personalausweis/Identitätskarte, aus dem einwandfrei die postalische Anschrift hervorgeht, ausweisen, jedoch den geforderten Betrag nicht sofort bezahlen können, sind von der Fahrt nicht auszuschließen. Ausgenommen hiervon sind Reisende, in deren Ausweis der Hinweis „ohne festen Wohnsitz“ eingetragen ist.

Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort beglichen werden, wird dem Reisenden eine Rechnung gestellt. Hierfür werden Verwaltungsgebühren gem. Ziff. 65.6 fällig.

- 31.5.3 Ungültige Fahrausweise werden eingezogen.

31.6 Verspätung oder Ausfall von Schiffen

- 31.6.1 Für die Zeit der planmäßigen Abfahrt ist die Uhr an der Landestelle, sonst die Uhr des Schiffsführers maßgebend.
- 31.6.2 Die verspätete Abfahrt oder Ankunft, der Ausfall eines Schiffes oder eine wegen der Witterungsverhältnisse unterbliebene Landung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.
- 31.6.3 Wird infolge einer Schiffsverspätung der Anschluss an ein anderes Schiff versäumt, oder fällt ein Schiff ganz oder auf Teilstrecken aus, oder wird die Bestimmungslandestelle wegen der Witterungsverhältnisse nicht angelaufen, so kann der Reisende
- die Fahrt über eine andere, wenn auch längere Strecke, auf der er den Bestimmungsort früher erreichen kann, mit dem Schiff ohne Nachzahlung fortsetzen,
 - oder die Fahrt nach der Bestimmungslandestelle seines Fahrausweises mit einem später fahrenden Schiff fortsetzen, wobei nötigenfalls die Geltungsdauer seines Fahrausweises um einen Tag verlängert wird,
 - oder auf die Weiterfahrt verzichten und mit dem nächsten Schiff nach der Abgangslandestelle zurückkehren und den Fahrpreis und Gepäckfracht ohne Abzug zurückverlangen; der Reisende und sein Gepäck werden frei zurückbefördert,
 - oder auf die Weiterfahrt verzichten und den Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke ohne Abzug zurückverlangen, außerdem die gesamte Gepäckfracht.

In den vorstehenden Fällen muss der Reisende den Sachverhalt vom Kassier des Schiffes bzw. von einem Bediensteten der Landestelle bescheinigen lassen; andernfalls gehen die Ansprüche verloren.

31.7 Fahrpreiserstattung

- 31.7.1 Ist ein Fahrausweis nicht benutzt worden, so kann der gezahlte Fahrpreis zurückverlangt werden. Ist ein Fahrausweis nur teilweise benutzt worden, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke erstattet. Von dem Erstattungsbetrag werden die Gebühren (gem. Ziffer 65.7) des erstattenden Schiff-fahrtsunternehmens abgezogen. Der Fahrpreis eines nicht benutzten Fahrausweises wird vor Ablauf der ersten Fahrgelegenheit kostenfrei erstattet. Bei der URh richten sich die Gebühren nach dem internen Tarif (610/611).
- 31.7.2 Vorstehende Bestimmungen gelten bei Fahrausweisen zu ermäßigten Preisen nur, wenn bei den einzelnen Fahrpreiser-mäßigungen nichts anderes bestimmt ist. Bei Rückerstattung von nicht vollständig genutzten Mehrfahrtenkarten, werden die entwerteten Wertfelder mit dem Volltarif für die jeweilige Strecke bewertet. Der Erstattungsbetrag ist demnach die Differenz zwischen dem ursprünglichen Kaufpreis und der Summe der entwerteten Felder zum Volltarif. Übersteigt die Summe der entwerteten Felder zum Volltarif den ursprünglichen Kaufpreis der Mehrfahrtenkarte, verzichten die VSU-Mitglieder auf eine Nachforderung des Differenzbetrages.
Die nachträgliche Anrechnung einer Ermäßigung ist nicht möglich.
- 31.7.3 Für verlorene Fahrausweise besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- 31.7.4 Der Reisende hat bei Erstattungsanträgen die Fahrausweise vorzulegen und die Tatsachen, die eine Erstattung begründen, glaubhaft zu machen. Wurde der Fahrausweis nur teilweise benutzt, so muss dies vom Schiffskassier oder von der Landestelle bestätigt sein.
- 31.7.5 Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei einem Schifffahrtunternehmen geltend gemacht worden ist. Dies gilt auch bei Erstattungen nach Ziffer 31.6.3.

31.8 Ordnungsvorschriften

- 31.8.1 Einsteigen ist erst gestattet, wenn Aussteigen und Ausladen beendet sind. Die Reisenden haben sich rechtzeitig zum Ausstei-gen bereitzuhalten. Nach dem Einziehen der Schiffsbrücke darf niemand mehr aus- oder einsteigen.
- 31.8.2 Der Reisende darf für sich und für jede mit ihm reisende Person, für die er einen Fahrausweis vorweisen kann, je einen noch verfügbaren Sitzplatz belegen. Wer seinen Platz verlässt, ohne ihn deutlich erkennbar belegt zu haben - Zeitungen oder Zeitschriften reichen nicht aus -, verliert den Anspruch darauf.
- 31.8.3 Die Reisenden haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Vorschriften sowie die dienstlichen Anordnungen des Personals zu beachten.
- 31.8.4 Über Meinungsverschiedenheiten zwischen Reisenden und Mitarbeitern in Angelegenheiten der Beförderung entscheidet auf dem Schiff der Schiffsführer.
- 31.8.5 Die Reisenden dürfen die Geländer des Schiffes nicht besteigen und die abgesperrten Teile des Schiffes nicht betreten.
- 31.8.6 Das Öffnen der Fenster sowie die Bedienung der Heizung obliegen ausschließlich dem Schiffspersonal.
- 31.8.7 Den Reisenden ist verboten
- mit Rollschuhen, Inline-Skates, Rollbrettern oder ähnlichem zu fahren
 - der Handel mit Waren jeder Art
 - die Aufführung von Kunst- und Schaustücken
 - Glücksspiele und Geldsammlungen
 - Vorträge zu halten.
- Gesang und Musizieren sowie Benutzung von Fernsehgeräten, Tonträgern und dergleichen sind nur gestattet, wenn dadurch Mitreisende nicht gestört werden oder sich darüber nicht beschweren.
- 31.8.8 Ein Reisender, der Anlagen, Schiffe oder Ausrüstungsgegenstände verunreinigt, hat die Reinigungskosten zu zahlen; wer jene beschädigt, hat die Instandsetzungskosten zu tragen, es sei denn, dass ihn kein Verschulden trifft. Soweit Kosten nicht fest-gesetzt sind, werden sie vom Schiffsführer geschätzt. Die Kosten sind sofort zu bezahlen.
- 31.8.9 Von der Beförderung oder der Weiterfahrt können Personen ausgeschlossen werden,
- welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten, sich den Anordnungen des Schiffspersonals nicht fügen oder durch grobe Verletzung des Anstandes den Mitreisenden lästig fallen, insbesondere betrunkenen Personen; sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrgeld und Gepäckfracht.
 - die wegen einer Krankheit die Gesundheit der Mitreisenden gefährden oder ihnen aus anderen Gründen augenscheinlich lästig fallen würden. Unterwegs erkrankte Personen werden mindestens bis zur nächsten Landestelle befördert, wo sie Pflege finden können. Fahrpreis und Gepäckfracht werden nach Abzug der Beträge für die durchgefahrene Strecke erstattet.
- 31.8.10 Fahrgäste müssen sich den besonderen Erfordernissen auf einem Schiff anpassen und jederzeit für einen sicheren Stand sorgen und sich ggf. festhalten. Besonders bei unruhigem See, bei Schiffsquerungen und bei der Hafenein- und Ausfahrt muss der Fahrgast eine standfeste Position einnehmen und sich ggf. festhalten. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern.

32 Besondere Bestimmungen

32.1 Benützung der Schiffe mit Eisenbahnfahrausweisen und umgekehrt

32.1.1 Ergänzungskarten gelten nur in Verbindung mit Eisenbahnfahrausweisen.

32.1.2 Von Reisenden mit Eisenbahnfahrausweisen – gültig für die schweizerische Strecke Kreuzlingen/Konstanz – Schaffhausen - ,die im Verkehrsbereich Untersee und Rhein aufgrund der wahlweisen Gültigkeit Schiffe benutzen, werden Zuschläge erhoben.

32.1.3 Bei Benutzung von zuschlagpflichtigen Zügen mit Fahrausweisen nach diesem Tarif müssen die in den Eisenbahntarifen festgesetzten Zuschläge bezahlt werden.

32.1.4 Für Schienenstrecken, auf denen die Kinderaltersgrenze vom 6. Geburtstag (vollendetes 6. Lebensjahr) bis zum 16. Geburtstag (vollendetes 16. Lebensjahr) (Ziffer 31.2) nicht angewendet wird, ist die Differenz nachzubezahlen.

32.2 Beförderung von Segways

32.2.1 Segways sind zur Beförderung, aufgrund ihrer individuellen Handhabung, auf den Fahrgastschiffen nicht zugelassen. Auf der Bodensee-Fähre werden Segways auf dem Fahrbahndeck befördert.

33 Fahrpreisermäßigungen für Einzelreisende

33.1 Tageskarte Euregio Bodensee (TKEB) / Fahrrad-Kombi TKEB

- 33.1.1 Gegen Vorlage einer gültigen Tageskarte Euregio Bodensee gewähren die Schifffahrtsunternehmen im Kursverkehr eine Ermäßigung von 25 % auf den Normalpreis nach Ziffer 62.3, 62.4, 62.5, 62.6 und 63.2 für Einzelreisende.
- 33.1.2 Im Fährverkehr Friedrichshafen – Romanshorn werden die Tageskarten Euregio Bodensee und das Fahrrad-Kombi der TKEB Zonen 1 Ost, 2 Mitte und Alle Zonen ohne Zuzahlung zur Fahrt anerkannt, Inhaber einer gültigen Tageskarte Euregio Bodensee der Zone 3 West erhalten eine Ermäßigung von 25% auf den Einzelpreis für Erwachsene oder Kinder, für einfache Fahrt bzw. für Hin- und Rückfahrt.
- 33.1.3 Für jedes Fahrrad einer Fahrrad-Kombi TKEB, ist immer zusätzlich eine „Fahrradzählkarte“ auszugeben.

33.2 Wochenkarten

- 33.2.1 Wochenkarten werden für den Obersee-Längsverkehr und für den Überlinger See bis zur Tarifzone 5 sowie für den Obersee-Querverkehr zwischen Friedrichshafen und Romanshorn ausgegeben. Sie gelten an sieben aufeinanderfolgenden Tagen und zu beliebig vielen Fahrten auf der im Fahrschein angegebenen Strecke.
- 33.2.2 Für Kinder ist der volle Fahrpreis zu zahlen.
- 33.2.3 Die Karten sind persönlich und nur gültig, wenn sie mit Kugelschreiber oder dergleichen vom Inhaber unterschrieben sind. Auf Verlangen ist die Unterschrift zu wiederholen und ein Personalausweis, eine Identitätskarte oder ein Pass vorzuweisen.
- 33.2.4 Für nur teilweise benützte Wochenkarten wird keine Fahrgelderstattung geleistet.

33.3 Saison Card / Saison Card Kind

- 33.3.1 Die Saison Card ist ein persönlicher Fahrausweis und wird innerhalb der Geltungsdauer auf allen Kursschiffen (ausgenommen sind die Fährverbindungen Friedrichshafen – Romanshorn und Konstanz – Meersburg) der VSU anerkannt.
- 33.3.2 Für die Saison Card ist ein Bestellformular mit Name, Vorname, Wohnort und Unterschrift zu erstellen. Der Käufer hat bei der Erstbestellung ein aktuelles Passfoto abzugeben, dass dem Bestellformular beizufügen ist.
- 33.3.3 Die Saison Card gilt für ein Kalenderjahr.
- 33.3.4 Die Saison Card wird durch Verkaufsstellen der Vereinigten Schifffahrtsunternehmen für den Bodensee und Rhein (VSU) verkauft.
- 33.3.5 Der Käufer erhält beim Direktkauf eine vorläufige Saison Card (gültig 14 Tage). Die endgültige Saison Card (Scheckkartenformat) wird an die im Bestellformular angegebene Adresse gesendet.
- 33.3.6 Ersatzkarten werden nur von den Verwaltungen ausgegeben. Bei Verlust der Karte wird eine Ersatzgebühr nach Ziffer 65.4 erhoben.
- 33.3.7 Eine Rückerstattung des vollen Preises ist nur möglich, wenn die Karte vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben wird. Eine Rückerstattung von 50% ist innerhalb der ersten 30 Tage nach Kauf infolge von Unfall, Krankheit oder Ableben möglich. Ansonsten ist keine Rückerstattung möglich.
- 33.3.8 Ein Missbrauch liegt vor, wenn die Karte gefälscht oder verfälscht, d.h. unbefugt geändert oder ergänzt worden ist oder eine Saison Card benutzt wird, die auf den Namen einer anderen Person ausgestellt worden ist. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Karte ohne Entschädigung eingezogen und für die ausgeführte Fahrt ist nach Ziffer 31.5.2 zu verfahren.
- 33.3.9 Bei verschiedenen Ausflugsfahrten wird eine Ermäßigung gewährt.
- 33.3.10 Das Angebot der Saison Card für Kinder ist nicht für Schülergruppen gültig.

33.4 zellerSEEticket (zSEEt)

- 33.4.1 Das zellerSEEticket (zSEEt) ist ein zeitlich begrenztes Angebot während der jeweiligen VSU-Schifffahrtssaison auf der Strecke Radolfzell - Iznang - Mannenbach – Reichenau oder umgekehrt.
- 33.4.2 Kinder (6 bis 15 Jahre) und FIP-Angehörige erhalten eine Ermäßigung von 50%. Weitere Ermäßigungen werden nicht anerkannt.
- 33.4.3 Für die Strecke Radolfzell – Iznang wird zusätzlich eine Mehrfahrtenkarte angeboten. Preise und Bestimmungen hierfür finden sich unter 65.1.

33.5 Fahrpreisermäßigung für Pass- und Netzkarteninhaber

Teil 1 – ohne Gästekarten

Fahrausweisart	SBS	SBS	SBS	Obersee-Längs- verkehr und Überlinger See	Obersee - Querverkehr		Untersee und Rhein / Zeller See		
	Ro Ufer- verkehr	Rs	Altnau- Hagnau/ Immenstaad		Fähre	Kleiner Querverkehr	Konstanz - Reichenau	Reichenau/Man- nenbach- Schaffhausen	Reichenau/Ma- nnenbach- Radolfzell

Deutschland

Schüler-Ferienticket Baden-Württemberg	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig	freie Fahrt	nicht gültig	freie Fahrt
Travel Industry Card	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	50%	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	50%

Schweiz

SwissPass- Generalabonnement	freie Fahrt bis Mainau	freie Fahrt	50%	nicht gültig	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig
SwissPass-Halbtax- Abonnement	50%	50%	50%	nicht gültig	50%	50%	50%	50%	nicht gültig
Tageskarte zu Halbtax	freie Fahrt bis Mainau	freie Fahrt	nicht gültig	nicht gültig	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig
Swiss Travel Pass	freie Fahrt bis Mainau	freie Fahrt	50%	nicht gültig	50%	50%	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig
Swiss-Travel-Card	50%	50%	50%	nicht gültig	50%	50%	50%	50%	nicht gültig
Juniorkarte/Enkelkarte	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig	nicht gültig	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig
Swiss Transfer Ticket	freie Fahrt an Transfer- tagen	freie Fahrt an Transfertagen	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	freie Fahrt an Transfer- tagen	freie Fahrt an Transfertagen	nicht gültig
Gemeinde Tageskarte	freie Fahrt bis Mainau	freie Fahrt	50%	nicht gültig	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig
Tageskarte Ostwind PLUS	freie Fahrt bis Kreuzlingen	freie Fahrt	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig
FVP – GA	freie Fahrt	freie Fahrt	50%	nicht gültig	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig
FVP – Halbtax	50%	50%	50%	nicht gültig	50%	50%	50%	50%	nicht gültig

International

Ausweis für Schwerbehinderte (D) (Ziffer 33.6.1.2)	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.1 Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2
Ausweis für Behinderte (CH)	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2
Behindertenpass Österreich	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2	gültig nach Ziffer 33.6.2
German-Rail, Twin und Youth Pass	50%	50 %	nicht gültig	50%	50%	50%	50%	nicht gültig	50%
Tageskarte Euregio Bodensee	25%	25%	25%	25%	freie Fahrt Zone 1, 2, „Alle Zonen“, Zone 3: 25%	25%	25%	25%	25%
Bodensee Erlebniskarten (ohne „Landratten-Karte“)	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt
Inter Rail / Eurail	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	50%	50%	50%	freie Fahrt	freie Fahrt	50%
FIP Fahrscheinheft	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt
FIP Ermäßigungskarte	50%	50%	nicht gültig	50%	50%	50%	50%	50%	50%
Saison Card Erw. / Kind	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt
Bodensee Kinderkarte	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt

Teil 2 - Gästekarten

Fahrausweisart	SBS	SBS	SBS	Obersee- Längs- verkehr und Überlinger See	Obersee - Querverkehr		Untersee und Rhein / Zeller See		
	Ro Ufer- verkehr	Rs	Altnau- Hagnau/ Immenstaad		Fähre	Kleiner Querverkehr	Konstanz - Reichenau	Reichenau/Man- nenbach- Schaffhausen	Reichenau/Man- nenbach- Radolfzell

Deutschland

Echt Bodensee Card EBC	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig
------------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Schweiz

OSKAR Gästekarte	freie Fahrt am Geltungstag	freie Fahrt am Geltungstag	freie Fahrt am Geltungstag	nicht gültig	nicht gültig	freie Fahrt am Geltungstag	freie Fahrt am Geltungstag	freie Fahrt am Geltungstag	nicht gültig
------------------	----------------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------	--------------	----------------------------------	----------------------------------	-------------------------------	--------------

International

Hagnauer Gästekarte	nicht gültig	nicht gültig	25 %	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig
---------------------	--------------	--------------	------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

33.6 Schwerbehinderte

33.6.1 Obersee, Überlinger See und Zeller See

33.6.1.1 Schwerbehinderte (hierzu zählen auch Schwerkriegsbeschädigte und Schwerbeschädigte) mit amtlichem Ausweis (seit 2013 auch in Scheckkartenformat) werden im Kursverkehr zwischen Konstanz und Überlingen, Konstanz und Lindau sowie Radolfzell und Reichenau auf den Schiffen der BSB und VLB unentgeltlich befördert.

33.6.1.2 Es gelten folgende von deutschen Behörden ausgestellte Ausweise:

- Schwerbehindertenausweis (mit halbseitigem grün und orangefarbenem Flächenaufdruck)
- Schwerkriegsbeschädigtenausweis I (orange)
- Schwerkriegsbeschädigtenausweis II (grau mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck auf Vorderseite)
- Schwerbeschädigtenausweis (gelb mit Aufdruck wie vorstehend)

Alle Ausweise müssen mit einer gültigen Wertmarke versehen sein, für Ausweise im Scheckkartenformat wird ein zusätzliches Beiblatt des Versorgungsamtes dafür ausgegeben. Sie ist jeweils für ein halbes oder 1 Jahr gültig, gerechnet vom Beginn des Kalendermonats an, welcher auf der Wertmarke eingetragen ist. Es werden ausschließlich Originaldokumente akzeptiert.

33.6.1.3 Eine Begleitperson wird ebenfalls unentgeltlich befördert, wenn der amtliche Ausweis - auch ohne Wertmarke - den Vermerk enthält: «Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen B oder BN». Die gegenseitige Begleitung von Schwerbehinderten ist ausgeschlossen.

33.6.1.4 Der amtliche Ausweis gilt als Fahrausweis (auch zugleich für den Begleiter).

33.6.2 Schwerbehinderte im internationalen VSU-Kursverkehr

33.6.2.1 Im internationalen Kursverkehr der VSU werden in der Schweiz wohnhafte Reisende gegen Vorweisung ihrer «Ausweiskarte für behinderte Reisende» (lila), in Österreich wohnhafte Reisende gegen Vorweisung ihres «Behindertenpass Österreich» (orange) und in Deutschland wohnhafte Reisende gegen Vorweisung ihres Ausweis (nach Ziffer 33.6.1.2, in welchem der Vermerk «Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen» B oder BN bestätigt ist) oder deren Begleitperson unentgeltlich befördert. Eine der beiden Personen muss im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein.
Die Ausweise sind nur entsprechend ihrem Gültigkeitszeitraum anzuerkennen.

33.7 Fahrpreisermäßigung für Familien, Großeltern und deren Kinder/Enkelkinder (Bodensee-Kinderkarte)

- 33.7.1 Die Fahrpreisermäßigung für Familien, Großeltern und deren Kinder/Enkelkinder findet auf allen Kursschiffen und der Fähre Friedrichshafen – Romanshorn Anwendung.
- 33.7.2 Die Bodensee-Kinderkarte ist ein Tag gültig.
- 33.7.3 Familien im Sinne des Angebotes sind Eltern – auch ein Elternteil - und alle im gemeinsamen Haushalt lebende ledige Kinder, Stief- und Pflegekinder bis zum 16. Geburtstag (vollendetes 16. Lebensjahr).
- 33.7.4 Die Familienzugehörigkeit ist auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis zu belegen. Bei wesentlich unberechtigter Inanspruchnahme ist der erhöhte Fahrpreis (gemäß Ziffer 65.6) zu entrichten. Bei Unstimmigkeiten behalten sich die Schifffahrtsunternehmen eine nachträgliche Überprüfung vor.
- 33.7.5 An der gemeinsamen Fahrt müssen mindestens ein Elternteil und ein Kind bzw. Großelternanteil und ein Enkelkind teilnehmen.
- 33.7.6 Die Eltern bezahlenden gewöhnlichen Fahrpreis (einfache Fahrt, Hin- und Rückfahrt). Die Bodensee-Kinderkarte wird in Verbindung mit der Fahrpreisermäßigung für Pass- und Netzkarteneinhaber (Ziffer 33.5) und bei Fahrpreisermäßigungen für Gruppen (Ziffer 34.1) anerkannt.
- 33.7.7 Fahrräder von Kindern, gemäß Ziffer 31.2.3, werden zum halben Preis eines Erwachsenenfahrrades befördert.
- 33.7.8 Auf den Bodensee-Fähren zwischen Friedrichshafen und Romanshorn können Familien mit Fahrrädern das Pauschalangebot > Familien-Velo-Kombi< nutzen.
- 33.7.9 Auf Schienen- und Busstrecken der DB, ÖBB und SBB findet diese Fahrpreisermäßigung keine Anwendung. Daher ist für diese Strecken der tarifmäßige Fahrpreis der Bahnen zu entrichten.
- 33.7.10 Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Großeltern und deren Enkelkinder.

34 Fahrpreisermäßigungen für Gruppen

34.1 Gesellschaften

- 34.1.1 Die Fahrpreisermäßigung erhalten gemeinsam reisende Personen. Es müssen mindestens 10 ermäßigte Fahrpreise für Erwachsene gezahlt werden. Zwei Kinder, für die der halbe ermäßigte Fahrpreis gezahlt wird, zählen als ein Erwachsener.
- 34.1.2 Die Gesellschaftsfahrt muss mindestens 24 Stunden vor der Abfahrt angemeldet werden, damit die Beförderungsmöglichkeit geprüft werden kann.
- 34.1.3 Zur Fahrtberechtigung wird dem Reiseleiter / Busfahrer ein Sammelfahrschein und den Teilnehmern je eine Kontrollkarte ausgegeben oder jeder Teilnehmer erhält einen Einzelfahrausweis zum Gruppentarif.
- 34.1.4 Auf den Schiffen der Schweizerischen Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein (URh) gelten im Eigenverkehr zudem die Bestimmungen der schweizerischen Tarife (T 600 / T 660).

34.2 Schüler, Studenten, Jugendliche

- 34.2.1 Die Fahrpreisermäßigung erhalten gemeinsam reisende Schüler und Studenten, die einer öffentlichen oder einer anerkannten privaten Lehranstalt angehören sowie Jugendliche bis zum 25. Geburtstag (vollendetes 25. Lebensjahr).

Schüler- und Studentengruppen müssen von einem Lehrer, Jugendgruppen von einem Jugendleiter begleitet werden.

Die Verkaufsstelle entscheidet, ob diese Voraussetzung erfüllt ist.

Die Ermäßigung wird bei gemeinschaftlichen Fahrten auch den von Kindergärten betreuten Kindern gewährt. Kommen auf eine/n Erzieher/in maximal drei Kinder im Alter von unter 6 Jahren, so kann die Regelung aus 31.2.1 angewandt werden.
- 34.2.2 Es müssen mindestens 10 ermäßigte Fahrpreise der Kategorie Schüler/Jugendliche vom 6. Geburtstag (vollendetes 6. Lebensjahr) bis zum 25. Geburtstag (vollendetes 25. Lebensjahr) bezahlt werden.
- 34.2.3 Bei Gruppen ab 10 Schüler, Studenten oder Jugendliche, ohne Rücksicht auf deren Alter, wird ein Lehrer oder Jugendgruppenleiter ohne Berechnung des Fahrpreises befördert. Für jede weitere angefangene Zahl von 10 Schülern, Studenten oder Jugendlichen wird eine weitere Aufsichtsperson ohne Berechnung des Fahrpreises befördert. Weitere Begleiter erhalten die Ermäßigung für Gesellschaften.
- 34.2.4 Auf den Schiffen der Schweizerischen Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein (URh) gelten zudem die Bestimmungen der schweizerischen Tarife (T 600 / T 660).
- 34.2.5 Die Ziffern 34.1.3 bis 34.1.5 gelten sinngemäß auch für Schüler, Studenten- und Jugendgruppen.

35 Sonderfahrten / Charterfahrten

- 35.1 Für Sonderfahrten / Charterfahrten gelten die besonderen Bestimmungen des jeweiligen Schifffahrtsunternehmens.

4 Begleitgepäck und Tiere

41 Mitnahme von Begleitgepäck

41.1 Der Reisende darf Begleitgepäck unentgeltlich mitnehmen, wenn es ohne Behinderung des Schiffsbetriebs und ohne Belästigung der Mitreisenden untergebracht werden kann. Rollstühle (Krankenfahrstühle), deren Eigengewicht 100 kg nicht überschreitet, sind an den Landstellen zugelassen, an denen der Zustieg zum Schiff bzw. der Ausstieg aus dem Schiff auf Grund der Bauart der Landestelle und des Wasserstandes möglich ist.

Es wird empfohlen, sich vor Reisen mit dem Schiff über die mögliche Beförderung von Rollstühlen zu informieren.

41.2 Für mitreisende Kleinkinder werden Kinderwagen, Fahrradanhänger und Pollerwagen unentgeltlich auf den Schiffen mitgenommen.

41.3 Gefährliche Gegenstände, insbesondere geladene Schusswaffen, explosionsfähige, leichtentzündliche, radioaktive, wassergefährdende, übelriechende oder ätzende Stoffe sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Reisenden lästig zu fallen, dürfen auf die Schiffe nicht mitgenommen werden. Reisende, die in Ausübung des öffentlichen Dienstes oder mit verwaltungsbehördlicher Genehmigung eine Schusswaffe führen, dürfen Handmunition mitnehmen. Begleiter von Gefangenen dürfen geladene Schusswaffen mitführen.

41.4 Der Reisende hat die von ihm mitgeführten Gegenstände selbst zu beaufsichtigen.

41.5 Die Bediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände in Gegenwart der Reisenden zu überzeugen, wenn triftige Gründe eine Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Bestimmungen vermuten lassen.

41.6 Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, kann ohne Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden; er haftet für jeden aus der Zuwiderhandlung entstehenden Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung wird hierdurch nicht berührt.

42 Aufbewahrung von Begleitgepäck

42.1 Auf bestimmten Landstellen bei URh kann der Reisende sein Begleitgepäck zur Aufbewahrung übergeben. Es gelten die Bestimmungen und Gebühren des Unternehmens.

42.2 Auf den Schiffen wird kein Begleitgepäck aufbewahrt.

43 Mitnahme von Tieren

43.1 Auf das Schiff dürfen Hunde und kleine zahme Tiere mitgenommen werden; sie werden unentgeltlich befördert.

43.2 Diese dürfen auf den Schiffen nicht frei herumlaufen (Leinenpflicht) und sind vom Reisenden so zu beaufsichtigen, dass weder Mitreisende belästigt oder gefährdet noch Sachen beschädigt werden können. Ist bei diesen Tieren eine gesteigerte Aggressivität festzustellen, können diese von der Fahrt ausgeschlossen werden.

43.3 Im Übrigen gelten die Ordnungsvorschriften nach Ziffer 31.8 sinngemäß.

5 Reisegepäck / Bodensee-Kurierdienst

51 Zugelassene Gegenstände

- 51.1 Folgende Gegenstände werden als Reisegepäck befördert:
- unverpackte Kinderwagen
 - unverpackte Fahrräder, Fahrräder mit Elektroantrieb
 - unverpackte Fahrräder mit Anhänger
 - unverpackte Fahrradanhänger
 - Pollerwagen
 - unverpackte Rollstühle (Krankenfahrstühle) und Selbstfahrer (auch mit Hilfsmotor) gemäß Ziffer 41.1
 - Faltboote oder Paddelboote
 - Tandem
 - Segways (nur auf der Bodensee-Fähre)
- 51.2 Die Gegenstände gemäß Ziffer 51.1 werden befördert, sofern
- auf den Schiffen genügend Platz vorhanden
 - die Bauart des Schiffes es zulässt und
 - der sichere Übergang zum und vom Schiff an der Landestelle möglich ist.

Die Sicherheit des Überganges ist unter anderem abhängig vom Wasserstand, der Bauart der Landestelle und des Schiffes. Zur Prüfung der Beförderungsmöglichkeit von Selbstfahrern und Elektrorollstühlen muss die Anfrage mindestens 24 Stunden vor der Abfahrt an das zuständige Schifffahrtsunternehmen gerichtet werden.

- 51.3 Motorfahrzeuge der Ziffer 51.1 sind während der Fahrt vom Aufgeber zu überwachen und gegen Feuergefahr und unbefugtes Hantieren zu schützen. Für die Erfüllung dieser Vorschriften sowie für alle nachteiligen Folgen, die durch außer Acht lassen der Vorschriften entstehen, haftet der Aufgeber.
- 51.4 Bei der URh gelten wegen der Bauart der Schiffe besondere Bestimmungen.

52 Abfertigung

- 52.1 Das Reisegepäck wird mit Fahrradkarten für einfache Fahrt abgefertigt. Sie werden für die Entfernungsstufe I (bis Tarifzone 4), die Entfernungsstufe II (ab Tarifzone 5) sowie als Mehrfahrtenkarten ausgegeben. Bei Mehrfahrtenkarten sind für die Entfernungsstufe I 1 Feld und für die Entfernungsstufe II 2 Felder zu entwerfen. Für Kinderfahrräder ist entfernungsunabhängig 1 Feld zu entwerfen. Mehrfahrtenkarten können bei Vorlage entsprechender Fahrausweise gleichzeitig von mehreren Personen benützt werden. Sie sind 1 Jahr gültig. Die Preise sind der Ziffer 66.1 zu entnehmen.
- 52.2 Eine Fahrradkarte der Entfernungsstufe II (gilt auch für Mehrfahrtenkarte) gilt am gleichen Tag für verkehrsüberschreitende Verbindungen im Ober- und Überlinger See sowie im Bereich zwischen Konstanz und Zeller See. Für die Strecke zwischen der Reichenau und Mannenbach gilt die Fahrradkarte nur auf Schiffen der BSB, nicht auf Schiffen der URh. Die Fahrradkarte der Entfernungsstufe II (gilt auch für Mehrfahrtenkarte) besitzt keine Gültigkeit auf der Strecke ab Mannenbach Richtung Schaffhausen. Für die ganze Beförderungsstrecke muss ein gültiger Fahrausweis vorliegen bzw. unmittelbar anschließend gelöst werden. Fahrtunterbrechungen sind zugelassen.
- 52.3 Die Fahrrad-Tageskarte (Ziffer 66.1) gilt im Bereich gemäß Ziffer 52.2 sowie bei der SBS im Eigenverkehr.
- 52.4 Die Familien-Velo-Kombikarte ist gültig zur einfachen Fahrt im Fährverkehr zwischen Friedrichshafen-Romanhorn. Familien sind Analog Ziffer 33.7.3.
- 52.5 Die Fahrradjahreskarte (Ziffer 66.1) ist ein persönlicher Fahrausweis und innerhalb der Geltungsdauer auf allen Kursschiffen der VSU (ausgenommen sind die Fährverbindungen Friedrichshafen - Romanhorn, Konstanz – Meersburg und der URh Eigenverkehr zwischen Reichenau und Schaffhausen) in Verbindung mit der Saison-Card gültig.
- 52.6 Je Fahrgast darf nur ein Stück der in Ziffer 51.1 genannten Gegenstände mitgenommen werden.
- 52.7 Der Reisende hat das Gepäck
- auf das Schiff zu bringen
 - bei Schiffwechsel auf das Anschluss Schiff zu überführen und
 - am Bestimmungsort selbst auszuladen.
- 52.8 Krankenfahrstühle, Selbstfahrer und Elektrorollstühle, die Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis (siehe Ziffer 33.6) mit sich führen, werden frachtfrei befördert.
- 52.9 Auf einen Fahrausweis können nur gelöst werden:
- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - eine Fahrradkarte für ein Stück der folg. Gegenstände: - Kinderwagen / Pollerwagen (Ausnahme siehe Ziffer 41.2) - Fahrrad / Tandem - Fahrradanhänger (Ausnahme siehe Ziffer 31.2.4) - Leiterwagen / Pollerwagen - Krankenfahrstuhl - Selbstfahrer - Elektrorollstühle - Faltboot oder Paddelboot, zerlegt oder verpackt - Motorfahrrad bis 30 km/h | <ul style="list-style-type: none"> - zwei Fahrradkarten für ein Stück der folg. Gegenstände: - Fahrrad mit Anhänger (Ausnahme siehe Ziffer 31.2.5) - Faltboot oder Paddelboot, unverpackt. |
|--|--|
- 52.10 Unbegleitete Gegenstände nach Ziffer 51.1 werden nach Ziffer 54 Bodensee-Kurierdienst abgefertigt.

53 Haftung

- 53.1 Die Schifffahrtsunternehmen haften nicht für Diebstahl und Schäden, die an unverpacktem Reisegepäck (Fahrräder, Kinderwagen und dergleichen) während des Transportes entstehen.

54 Bodensee-Kurierdienst

- 54.1 Die Tarifbestimmungen für den Bodensee-Kurierdienst sind der Anlage auf Seite 31 zu entnehmen.
- 54.2 Beförderungspreise: Ziffer 66.2

55 Fahrpreiserstattung

Für Fahrausweise des Reisegepäcks gelten äquivalent die Bestimmungen zur Fahrpreiserstattung für Personen nach Ziffer 31.7.

6 Entfernungstafeln, Beförderungspreise

61 Allgemeine Bestimmungen

- 61.1 Bei Abfertigung über mehrere Verkehrsbereiche, für die verschiedene Entfernungstafeln angewendet werden müssen, sind die **Fahrpreise** für die Einzelstrecken zusammenzuzählen.
- 61.2 Wird die Landestelle Konstanz in die durchgehende Abfertigung für Fahrten zwischen Landstellen des Obersee- Längsverkehrs und des Überlinger Sees einbezogen, so sind die Beförderungspreise anhand der Entfernungstafeln nach folgenden Beispielen zu ermitteln:
- **Lindau – Konstanz über Überlingen:**
Zusammenstoß der Fahrpreise für einfache Fahrt Lindau – Überlingen und Überlingen – Konstanz
 - **Lindau – Überlingen über Konstanz:**
Zusammenstoß der Fahrpreise für einfache Fahrt Lindau – Konstanz und Konstanz – Überlingen
 - **Lindau – Überlingen und zurück mit Hin- und Rückfahrt über Konstanz:**
Zusammenstoß der Rückfahrkartenpreise Lindau – Konstanz und Konstanz – Überlingen
 - **Lindau – Überlingen und zurück nur mit Hin- oder nur mit Rückfahrt über Konstanz:**
Zusammenstoß der Fahrpreise für einfache Fahrt Lindau – Konstanz / Überlingen, Konstanz – Überlingen bzw. umgekehrt und Konstanz / Überlingen – Lindau.
- 61.3 Zahlungsmittel in Fremdwährung werden gemäß Ziffer 31.1.1 angenommen.

62 Obersee und Überlinger See, Kursverkehr

Seite:

62.1 Entfernungstafel Obersee-Längsverkehr und Überlinger See.....	19
62.2 Entfernungstafel für den Querverkehr.....	19
62.3 Fahrpreise für Einzelreisende und Gruppen in EUR.....	20
62.4 Fahrpreise für Einzelreisende und Gruppen in CHF.....	21
62.5 Entfernungstafel und Fahrpreise Rorschach - Staad - Altenrhein – Rheineck.....	22
62.6 SBS Uferverkehr.....	23

63 Untersee und Rhein / Zeller See, Kursverkehr

63.1 Entfernungstafeln.....	24
63.2 Fahrpreise für Einzelreisende und Gruppen für die Strecke Kreuzlingen – Konstanz – Reichenau – Radolfzell – Stein am Rhein – Schaffhausen in CHF, EUR.....	25

64 (vorbehalten).....	26
-----------------------	----

65 Sonstige Preise und Gebühren, Ergänzungskarten

65.1 (vorbehalten)	26
65.2 (vorbehalten)	26
65.3 (vorbehalten)	26
65.4 Saison Card / Saison Card für Kinder.....	26
65.5 Familienangebote (Bodensee-Kinderkarte)	26
65.6 Erhöhter Fahrpreis gemäß Ziffer 31.5.2.....	26
65.7 Gebühren Fahrpreiserstattung.....	26

66 Begleitgepäck (Fahrräder) / Bodensee-Kurierdienst

66.1 Preistabelle Fahrräder.....	27
66.2 Bodensee-Kurierdienst.....	27

62 Obersee und Überlinger See

Kursverkehr

62.1 Zonentafel

von	nach	Bregenz	Dingelsdorf	Friedrichshafen	Hagnau (Bodensee)	Immenstaad (Bodensee)	Konstanz	Kressbronn	Langenargen	Lindau	Mainau	Meersburg (Bodensee)	Nonnenhorn	Überlingen Stadt	Unteruhldingen	Wasserburg (Bodensee)
Bregenz	–	11L	8L	10L	9L	11L	6L	7L	2L	11L	10L	6L	11L	11L	5L	
Dingelsdorf	11L	–	8L	6L	7L	5L	9L	9L	11L	3L	4L	10L	1L	2L	10L	
Friedrichshafen	8L	8L	–	5L	4L	7L	5L	3L	7L	7L	6L	6L	8L	7L	6L	
Hagnau (Bodensee)	10L	6L	5L	–	1L	4L	8L	7L	9L	4L	1L	8L	6L	4L	8L	
Immenstaad (Bodensee)	9L	7L	4L	1L	–	6L	7L	6L	8L	5L	3L	7L	7L	5L	8L	
Konstanz	11L	5L	7L	4L	6L	–	9L	8L	10L	4L	2L	9L	6L	5L	9L	
Kressbronn	6L	9L	5L	8L	7L	9L	–	2L	4L	9L	8L	1L	10L	9L	2L	
Langenargen	7L	9L	3L	7L	6L	8L	2L	–	6L	8L	7L	2L	9L	8L	4L	
Lindau	2L	11L	7L	9L	8L	10L	4L	6L	–	10L	9L	4L	11L	10L	3L	
Mainau	11L	3L	7L	4L	5L	4L	9L	8L	10L	–	3L	9L	4L	1L	9L	
Meersburg (Bodensee)	10L	4L	6L	1L	3L	2L	8L	7L	9L	3L	–	8L	5L	4L	9L	
Nonnenhorn	6L	10L	6L	8L	7L	9L	1L	2L	4L	9L	8L	–	10L	9L	1L	
Überlingen Stadt	11L	1L	8L	6L	7L	6L	10L	9L	11L	4L	5L	10L	–	3L	10L	
Unteruhldingen	11L	2L	7L	4L	5L	5L	9L	8L	10L	1L	4L	9L	3L	–	9L	
Wasserburg (Bodensee)	5L	10L	6L	8L	8L	9L	2L	4L	3L	9L	9L	1L	10L	9L	–	

62.2 Zonentafel für den Querverkehr

von	nach	Bad Schachen	Lindau	Rorschach	Wasserburg
Bad Schachen	–	1L	6L	1L	
Lindau	1L	–	7L	3L	
Rorschach	6L	7L	–	5L	
Wasserburg	1L	3L	5L	–	

Obersee und Überlinger See

Kursverkehr

62.3 Fahrpreise für Einzelreisende und Gruppen - Preise in EUR

Tarifzone	Einzelreisende		Gruppenreisende						Wochenkarte	
			Gesellschaften		Schüler, Studenten, Jugendliche					
					von 6 - 15 Jahre		von 16 - 24 Jahre			
	→	←	→	←	→	←	→	←	→	←
1L	5,10	10,20	4,30	8,60	2,10	4,20	3,00	6,00	25,50	
2L	6,10	12,20	5,20	10,40	2,60	5,20	3,70	7,40	30,50	
3L	7,10	14,20	6,10	12,20	3,20	6,40	4,40	8,80	35,50	
4L	8,60	17,20	7,40	14,80	3,80	7,60	5,20	10,40	43,00	
5L	9,60	19,20	8,20	16,40	4,20	8,40	5,80	11,60	48,00	
6L	11,40	22,80	9,80	19,60	4,90	9,80	7,00	14,00	-----	
7L	13,30	26,60	11,40	22,80	5,80	11,60	8,00	16,00	-----	
8L	15,30	30,60	13,10	26,20	6,60	13,20	9,20	18,40	-----	
9L	16,00	32,00	13,60	27,20	6,80	13,60	9,60	19,20	-----	
10L	17,30	34,60	14,80	29,60	7,40	14,80	10,40	20,80	-----	
11L	18,60	37,20	16,00	32,00	8,00	16,00	11,20	22,40	-----	

Die Preise für die Beförderung von Motorfahrzeugen zwischen Friedrichshafen und Romanshorn: Ziffer 72

Obersee und Überlinger See

Kursverkehr

62.4 Fahrpreise für Einzelreisende und Gruppen - Preise in CHF für Schweizer Verkaufsstellen

Tarifzone	Einzelreisende		Gruppenreisende					
			Gesellschaften		Schüler, Studenten, Jugendliche			
					von 6 - 15 Jahre		von 16 - 24 Jahre	
	→	↔	→	↔	→	↔	→	↔
1L	7,00	14,00	6,00	12,00	3,00	6,00	4,20	8,40
2L	7,80	15,60	6,80	13,60	3,40	6,80	4,70	9,40
3L	8,90	17,80	7,60	15,20	3,80	7,60	5,40	10,80
4L	10,80	21,60	9,20	18,40	4,60	9,20	6,50	13,00
5L	12,50	25,00	10,80	21,60	5,40	10,80	7,50	15,00
6L	14,80	29,60	12,60	25,20	6,30	12,60	8,90	17,80
7L	17,00	34,00	14,60	29,20	7,30	14,60	10,20	20,40
8L	19,70	39,40	16,80	33,60	8,40	16,80	11,90	23,80
9L	20,60	41,20	17,60	35,20	8,80	17,60	12,40	24,80
10L	22,40	44,80	19,20	38,40	9,60	19,20	13,50	27,00
11L	23,80	47,60	20,40	40,80	10,20	20,40	14,30	28,60

Die Preise für die Beförderung von Motorfahrzeugen zwischen Friedrichshafen und Romanshorn: Ziffer 72

Obersee und Überlinger See

Kursverkehr

62.5 Zonentafel SBS Rorschach – Staad – Altenrhein – Rheineck

	nach	Rorschach	Staad	Altenrhein	Rheineck
von					
Rorschach	–	1S	2S	4S	
Staad	1S	–	1S	3S	
Altenrhein	2S	1S	–	2S	
Rheineck	4S	3S	2S	–	

Fahrpreise für Einzelreisende und Gruppen – Preise in CHF

Tarifzone	Einzelreisende		Gruppenreisende			
			Gesellschaften Ab 10 Personen		Schüler, Studenten, Jugendliche von 6 - 16 Jahre	
	→	↔	→	↔	→	↔
1S	6,00	12,00	5,10	10,20	2,60	5,20
2S	9,60	19,20	8,20	16,40	4,10	8,20
3S	13,60	27,20	11,60	23,20	5,80	11,60
4S	17,00	34,00	14,50	29,00	7,30	14,60

Obersee und Überlinger See

Kursverkehr

62.6 Zonentafel für den Uferverkehr SBS

von \ nach	Rorschach	Langenargen	Horn	Arbon	Romanshorn	Uttwil	Altnau	Bottighofen	Kreuzlingen	Mainau	Unteruhldingen	Meersburg
Rorschach	–	3S	1S	2S	4S	5S	7S	8S	9S	11S	12S	14S
Langenargen	3S	–	4S	3S	5S	6S	8S	9S	10S	12S	13S	15S
Horn	1S	4S	–	1S	3S	4S	6S	7S	8S	10S	11S	13S
Arbon	2S	3S	1S	–	2S	3S	5S	6S	7S	9S	10S	12S
Romanshorn	4S	5S	3S	2S	–	1S	3S	4S	5S	7S	8S	10S
Uttwil	5S	6S	4S	3S	1S	–	2S	3S	4S	6S	7S	9S
Altnau	7S	8S	6S	5S	3S	2S	–	1S	2S	4S	5S	7S
Bottighofen	8S	9S	7S	6S	4S	3S	1S	–	1S	3S	4S	6S
Kreuzlingen	9S	10S	8S	7S	5S	4S	2S	1S	–	2S	3S	5S
Mainau	11S	12S	10S	9S	7S	6S	4S	3S	2S	–	1S	3S
Unteruhldingen	12S	13S	11S	10S	8S	7S	5S	4S	3S	1S	–	2S
Meersburg	14S	15S	13S	12S	10S	9S	7S	6S	5S	3S	2S	–

Fahrtpreise für Einzelreisende und Gruppen – Preise in CHF

Tarifzone	Einzelreisende		Gruppenreisende			
			Gesellschaften Ab 10 Personen		Schüler, Studenten, Jugendliche von 6 - 15 Jahre	
	→	↔	→	↔	→	↔
1S	6,00	12,00	5,10	10,20	2,60	5,20
2S	9,60	19,20	8,20	16,40	4,10	8,20
3S	13,60	27,20	11,60	23,20	5,80	11,60
4S	17,00	34,00	14,50	29,00	7,30	14,60
5S	20,60	41,20	17,60	35,20	8,80	17,60
6S	24,00	48,00	20,40	40,80	10,20	20,40
7S	27,60	55,20	23,50	47,00	11,80	23,60
8S	31,60	63,20	26,90	53,80	13,50	27,00
9S	35,00	70,00	29,60	59,20	14,90	29,80
10S	38,60	77,20	32,90	65,80	16,50	33,00
11S	42,00	84,00	35,70	71,40	17,90	35,80
12S	45,40	90,80	38,60	77,20	19,30	38,60
13S	49,00	98,00	41,70	83,40	20,90	41,80
14S						
15S						

SBS Tageskarte CHF 49,50

63 Untersee und Rhein / Zeller See

Kursverkehr

63.1 Tarifzonen

von	nach	Schaffhausen	Büsing	Diessenhofen	Stein am Rhein	Öhningen	Mammern	Wangen	Hemmenhofen	Steckborn	Gaienhofen	Berlingen	Mannenbach	Reichenau	Ermatingen	Gottlieben	Konstanz	Kreuzlingen
Schaffhausen	–	5U	15U	32U	36U	39U	40U	43U	43U	44U	46U	46U	47U	49U	52U	53U	54U	
Büsing	5U	–	5U	23U	28U	30U	33U	35U	37U	39U	41U	43U	45U	45U	47U	50U	51U	
Diessenhofen	15U	5U	–	15U	18U	21U	26U	29U	30U	30U	34U	38U	39U	41U	45U	47U	48U	
Stein am Rhein	32U	23U	15U	–	3U	5U	9U	12U	14U	15U	17U	21U	25U	28U	32U	38U	42U	
Öhningen	36U	28U	18U	3U	–	2U	4U	10U	11U	23U	14U	16U	21U	23U	30U	34U	38U	
Mammern	39U	30U	21U	5U	2U	–	1U	5U	8U	10U	12U	13U	18U	21U	27U	33U	34U	
Wangen	40U	33U	26U	9U	4U	1U	–	3U	4U	7U	11U	12U	16U	20U	26U	31U	34U	
Hemmenhofen	43U	35U	29U	12U	10U	5U	3U	–	1U	3U	7U	11U	12U	16U	22U	30U	30U	
Steckborn	43U	37U	30U	14U	11U	8U	4U	1U	–	1U	5U	10U	11U	12U	21U	27U	28U	
Gaienhofen	44U	39U	30U	15U	12U	10U	7U	3U	1U	–	2U	6U	10U	11U	18U	25U	27U	
Berlingen	46U	41U	34U	17U	14U	12U	11U	7U	5U	2U	–	2U	4U	10U	15U	22U	24U	
Mannenbach	46U	43U	38U	21U	16U	13U	12U	11U	10U	6U	2U	–	1U	6U	12U	18U	19U	
Reichenau	47U	45U	39U	25U	21U	18U	16U	12U	11U	10U	4U	1U	–	2U	10U	16U	17U	
Ermatingen	49U	45U	41U	28U	23U	21U	20U	16U	12U	11U	10U	6U	2U	–	5U	12U	15U	
Gottlieben	52U	47U	45U	32U	30U	27U	26U	22U	21U	18U	15U	12U	10U	5U	–	5U	10U	
Konstanz	53U	50U	47U	38U	34U	33U	31U	30U	27U	25U	22U	18U	16U	12U	5U	–	1U	
Kreuzlingen	54U	51U	48U	42U	38U	34U	34U	30U	28U	27U	24U	19U	17U	15U	10U	1U	–	

von	nach	Radolfzell	Iznang	Mannenbach	Reichenau
Radolfzell	–	1Z	2Z	2Z	
Iznang	1Z	–	2Z	2Z	
Mannenbach	2Z	2Z	–	1Z	
Reichenau	2Z	2Z	1	–	

Anmerkung

Bei durchgehender Abfertigung für Fahrten zwischen Radolfzell und Iznang und Landstellen von Kreuzlingen bis Schaffhausen sind die sich aufgrund obenstehender Entfernungstafeln ergebenden Preise aneinander zu stoßen. Anstoßpunkt ist Reichenau oder Mannenbach.

63 Untersee und Rhein / Zeller See

Kursverkehr

63.1 Fahrpreise für Einzelreisende und Gruppen für die Strecke Kreuzlingen – Konstanz – Reichenau – Stein am Rhein – Schaffhausen

Tarif- zonen	CHF				EUR			
	Einzelreisende		Gruppen		Einzelreisende		Gruppen	
	=>	<=>	=>	<=>	=>	<=>	=>	<=>
1Z 2Z	-	-	-	-	3,90 6,00	7,80 12,00	3,30 5,10	6,60 10,20
1U	6,00	12,00	4,80	9,60				
2U	6,60	13,20	5,40	10,80				
3U	7,20	14,40	5,80	11,60				
4U	7,80	15,60	6,40	12,80				
5U	8,40	16,80	6,80	13,60				
6U	9,00	18,00	7,20	14,40				
7U	9,60	19,20	7,80	15,60				
8U	10,20	20,40	8,20	16,40				
9U	10,80	21,60	8,80	17,60				
10U	11,40	22,80	9,20	18,40				
11U	12,60	25,20	10,20	20,40				
12U	13,20	26,40	10,60	21,20				
13U	13,80	27,60	11,20	22,40				
14U	14,40	28,80	11,60	23,20				
15U	15,00	30,00	12,00	24,00				
16U	16,20	32,40	13,00	26,00				
17U	16,80	33,60	13,60	27,20				
18U	17,40	34,80	14,00	28,00				
19U	18,00	36,00	14,40	28,80				
20U	19,20	38,40	15,40	30,80				
21U	19,80	39,60	16,00	32,00				
22U	20,40	40,80	16,40	32,80				
23U	21,00	42,00	16,80	33,60				
24U	21,60	43,20	17,40	34,80				
25U	22,20	44,40	17,80	35,60				
26U	22,20	44,40	17,80	35,60				
27U	22,80	45,60	18,40	36,80				
28U	23,40	46,80	18,80	37,60				
29U	24,60	49,20	19,80	39,60				
30U	25,20	50,40	20,20	40,40				
31U	25,80	51,60	20,80	41,60				
32U	26,40	52,80	21,20	42,40				
33U	29,40	58,80	23,60	47,20				
34U	30,00	60,00	24,00	48,00				
35U	30,60	61,20	24,60	49,20				
36U	31,80	63,60	25,60	51,20				
37U	32,40	64,80	26,00	52,00				
38U	33,00	66,00	26,40	52,80				
39U	33,60	67,20	27,00	54,00				
40U	34,20	68,40	27,40	54,80				
41U	35,40	70,80	28,40	56,80				
42U	36,00	72,00	28,80	57,60				
43U	36,60	73,20	29,40	58,80				
44U	37,80	75,60	30,40	60,80				
45U	38,40	76,80	30,80	61,60				

46U	39,60	79,20	31,80	63,60				
47U	40,20	80,40	32,20	64,40				
48U	40,80	81,60	32,80	65,60				
49U	43,80	87,60	35,20	70,40				
50U	44,40	88,80	35,60	71,20				
51U	47,40	94,80	38,00	76,00				
52U	48,00	96,00	38,40	76,80				
53U	49,80	99,60	40,00	80,00				
54U	50,40	100,80	40,40	80,80				

URh-Tageskarte CHF 49,50.-

Im Eigenverkehr von URh bezahlen Inhaber von Halbtax-Abo, Schüler und Kinder von 6 – 16 Jahre den halben Gruppenpreis.

64 (vorbehalten)**65 Sonstige Preise und Gebühren, Ergänzungskarten****65.1 Mehrfahrtenkarte Radolfzell – Iznang**

Zusätzlich zu den sonstigen Bestimmungen des Bodensee Personentarifs gelten für diese Mehrfahrtenkarte nachfolgende Bestimmungen.

- Mehrfahrtenkarte mit 10 Wertfeldern.
- Pro Fahrt werden für jede Person und jedes Fahrrad getrennt ein Feld entwertet.
- Pro Person darf nur ein Fahrrad befördert werden.
- Die Gültigkeit beträgt ein Jahr ab dem ersten Gültigkeitstag.
- Eine Rückgabe oder Erstattung der Mehrfahrtenkarte ist nicht möglich.
- Diese Karte berechtigt den Karteninhaber und maximal eine Begleitperson zur Fahrt auf der Strecke Radolfzell – Iznang und umgekehrt.

	EUR
Erwachsener	30,00

65.2 Mehrfahrtenkarte Überlingen – Dingelsdorf

Zusätzlich zu den sonstigen Bestimmungen des Bodensee Personentarifs gelten für diese Mehrfahrtenkarte nachfolgende Bestimmungen.

- Mehrfahrtenkarte mit 10 Wertfeldern.
- Pro Fahrt werden für jede Person und jedes Fahrrad getrennt ein Feld entwertet.
- Pro Person darf nur ein Fahrrad befördert werden.
- Die Gültigkeit beträgt ein Jahr ab dem ersten Gültigkeitstag.
- Eine Rückgabe oder Erstattung der Mehrfahrtenkarte ist nicht möglich.
- Diese Karte berechtigt den Karteninhaber und maximal eine Begleitperson zur Fahrt auf der Strecke Überlingen – Dingelsdorf und umgekehrt.

	EUR
Erwachsener	24,00

65.3 (vorbehalten)**65.4 Saison Card (Ziffer 33.3)**

	EUR	CHF
Vorverkauf bis 28.02.	200,00	225,00
ab 01.03.	230,00	263,00
Ersatzgebühr (Saison Card / Saison Card Rad)	29,00	33,80

Saison Card für Kinder (Ziffer 33.3)

	EUR	CHF
ab 01.01.	26,00	30,00

65.5 Familienangebot (Ziffer 33.7)

	EUR	CHF
Bodensee-Kinderkarte	6,60	8,00

65.6 Erhöhter Fahrpreis gemäß Ziffer 31.5.2:

	EUR	CHF
Reisende ohne gültigen Fahrausweis	60,00	80,00
Gebühr für Rechnungsstellung	9,00	10,00

65.7 Gebühren Fahrpreiserstattung gemäß Ziffer 31.7.1:

	EUR	CHF
Erstattungsentgelt	13,00	15,00

66 Begleitgepäck (Fahrräder) / Bodensee Kurierdienst

66.1 Preistabelle Fahrräder

- **Obersee (einschließlich SBS Eigenverkehr), Überlinger See und Zeller See**

- **Für Kinderfahrräder wird ein Beförderungsentgelt von 50% des gewöhnlichen Fahrradtarifes erhoben.**

Dabei ist nicht die Größe des Fahrrades zur Preisberechnung maßgebend, sondern der zur Personenbeförderung dienende Grundfahrausweis.

Mehrfahrtenfahrradkarte: unabhängig der Tarifstufe 1 Wertfeld

Entfernungsstufen:	I = Zone 1 - 4	II = ab Zone 5	I = Zone 1 - 4	II = ab Zone 5
	EUR		CHF	
- Einzelkarte	4,60	6,20	5,50	7,50
- Tageskarte	9,40		11,20	
- Familien-Velo-Kombikarte (Ziff. 52.4)	35,10		38,80	
- Mehrfahrtenfahrradkarte mit 20 Wertfeldern (gültig 1 Jahr ab Ausstellung):	46,00		55,00	
Entwertung pro Fahrrad/Fahrt: Eingeschränkte Gültigkeit zwischen Reichenau – Mannenbach, siehe Punkt 52	1 Wertfeld	2 Wertfelder	1 Wertfeld	2 Wertfelder
Entwertung pro Kinderfahrrad/Fahrt	1 Wertfeld	1 Wertfeld	1 Wertfeld	1 Wertfeld
- Jahreskarte (nur gültig in Verbindung mit der Saison Card/Saison Card Kind)	66,00		74,00	

- **Untersee und Rhein (URh)**

<p>Zu Auskunftszwecken: Beschränkter Platz für Fahrräder vorhanden; keine Beförderungspflicht. Für Beschädigungen wird jede Haftung abgelehnt.</p> <p>Für distanzabhängige Tarife der URh gilt: Pro Fahrrad 50% eines ganzen Billettes einfacher Fahrt zum Normaltarif (max. CHF 16.-).</p>

- **Rorschach – Altenrhein – Rheineck**

	CHF									
Einzelkarte pro Fahrrad	7,50									
Entfernungs-zonen Rorschach <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td>5</td><td>Staad</td></tr> <tr><td>5</td><td>5</td><td>Altenrhein</td></tr> <tr><td>7</td><td>5</td><td>5</td><td>Rheineck</td></tr> </table>		5	Staad	5	5	Altenrhein	7	5	5	Rheineck
5	Staad									
5	5	Altenrhein								
7	5	5	Rheineck							

66.2 Frachten Bodensee-Kurierdienst

Verbindungen	EUR
- Obersee-Längsverkehr und Überlinger See Einzelstücke bis je 20 kg - mit Absprache: Einzelstücke über je 20 kg	23,50 47,00
- Obersee-Querverkehr Friedrichshafen – Romanshorn siehe Ziffer 72, Preistafel Fährverkehr	

7 Bodensee-Fähre

71 Fährverkehr zwischen Friedrichshafen und Romanshorn

71.1 Allgemeines

Für die Beförderung von Fahrzeugen nach Preistafel Ziffer 72 gelten außer den Bestimmungen dieses Tarifs noch folgende Bestimmungen:

Die Beförderungspreise werden in EUR und CHF bekannt gegeben. Für die schweizerischen Landverkaufsstellen gelten die tariflichen Beförderungspreise in CHF, für die deutschen Landverkaufsstellen in EUR. Auf den Fährschiffen gelten sowohl die in CHF als auch die in EUR veröffentlichten Beförderungspreise.

Als Kraftfahrzeuge gelten alle motorbetriebenen ein- oder mehrspurige Fahrzeuge (ausgenommen Motorfahrräder).

Bei Überbreite eines Kraftfahrzeuges inkl. Ladung (über 2,55 m) ist der doppelte Fahrpreis zu erheben. Hat nur die Ladung Überbreite, wird diese gemessen und zur Länge des LKW addiert.

Die Fahrgäste sind verpflichtet, für sich und die von Ihnen mitgeführten Fahrzeuge entweder in Friedrichshafen oder Romanshorn am Landschalter oder sofort nach dem Befahren des Schiffes beim Fährekassier einen Fahrschein zu lösen. Fahrzeuglenker haben den Fahrpreis vor dem Verlassen des Fahrzeuges zu entrichten.

Die Abfertigung von Einzelpersonen, Gruppen (ohne Fahrzeuge) sowie Reisegepäck erfolgt an den Landschaltern sowie auf den Fährschiffen.

Die Fahrzeuge werden in der Reihenfolge befördert, in der sie bei der Verladestelle eintreffen und soweit Platz vorhanden ist. Im Einzelfall kann das Schiffspersonal, z.B. aufgrund der Gewichtsverteilung auf dem Fährschiff, besondere Anweisungen erteilen.

Für die Erfüllung der Zoll- und übrigen behördlichen Vorschriften hat der Fahrer selbst zu sorgen.

Das Fahrzeug muss vom Fahrer aufs Schiff und wieder an Land gefahren werden.

Beim Kauf der Fahrscheine sind die zur Berechnung des Fahrpreises notwendigen Einzelheiten unaufgefordert anzugeben (z.B. Anzahl der Personen, Fahrzeuge, Vergünstigungen). Das Schiffspersonal ist berechtigt diese Angaben nachzuprüfen.

Die Fahrscheine sind bis zum Verlassen des Schiffes aufzubewahren und bei Sonderkontrollen an Land auf Verlangen vorzuweisen.

71.2 Sicherheitsbestimmungen

- Die Fahrzeuge müssen betriebssicher sein. Hierzu gehört eine ordnungsgemäße elektrische Anlage und eine dichte Brennstoffanlage.
- Die Fahrzeuge sind sicher aufzustellen. Die Handbremse ist anzuziehen, ein Gang einzulegen und der Zündschlüssel abzuziehen.
- Auf dem Schiff sind Einfüllen und Entnahme von Brennstoffen verboten.
- Reparaturen an den Fahrzeugen dürfen nicht ausgeführt werden.
- Das Hantieren mit offener Flamme und das Rauchen ist auf dem gesamten Schiff sowie in den darauf abgestellten Fahrzeugen verboten.
- Die nach Ziffer 41.3 von der Beförderung ausgeschlossenen Gegenstände dürfen als Handgepäck auch in den Fahrzeugen nicht mitgeführt werden.
- Verbot der Beförderung wassergefährdender Güter:
- Die Beförderung von wassergefährdenden Gütern, insbesondere von flüssigen Brenn- und Kraftstoffen, festen und gasförmige Chemikalien, ist verboten. Ausgenommen hiervon sind die Mengen von Benzin, Öl und dergleichen, die in dem zum Motor gehörenden Behälter oder in Reservebehältern, die dicht sein müssen, enthalten sind.
- Gefahrguttransporte, welche nicht unter das vorstehende Verbot fallen, können unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen befördert werden.
- Fahrgäste müssen sich den besonderen Erfordernissen auf einem Schiff anpassen und jederzeit für einen sicheren Stand sorgen und sich ggf. festhalten. Besonders bei unruhigem See, bei Schiffsquerungen und bei der Hafenein- und Ausfahrt muss der Fahrgast eine standfeste Position einnehmen und sich ggf. festhalten. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern.

71.3 Haftung

- Der Aufgeber haftet für Schäden, die durch die überführten Fahrzeuge und die in ihnen mitgeführten Güter oder Gegenstände durch sein Verschulden entstanden sind.

71.4 Beförderungspreise

- Der Fahrpreis für den Lenker ist in den Beförderungspreisen für Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorfahrrad, gemäß der Preistafel 72 enthalten.
- Die Beförderungspreise sind der Ziffer 72 zu entnehmen.
Für die Mitnahme von Tieren gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 43.1 bis 43.3

71.5 Geltungsdauer

- Die Beförderungsausweise für Fahrzeuge gelten nur am Lösungstag.
- Die Mehrfahrtenkarten für Fahrräder gelten ein Jahr ab Verkaufsdatum.
- Die Mehrfahrtenkarten für Personen gelten ein Jahr ab Verkaufsdatum.
- Die Wertkarten sind zeitlich unbeschränkt gültig.
- Die PKW-Tageskarte gilt 24h ab Ausgabe, und freitags ab 12:00 Uhr jeweils bis zur letzten Fähre am darauffolgenden Sonntag.

71.6 Handy-Ticket / Online Ticket

Handy- und Online-Tickets im internationalen Verkehr der Eisenbahnen werden nur durch eine Sichtkontrolle überprüft, da es derzeit keine technischen Möglichkeiten zur Kontrolle auf den Fährschiffen gibt. Grundsätzlich muss man bis auf weiteres davon ausgehen, dass diese Fahrscheine, ob von einem „Schweizer Bahnhof nach Friedrichshafen oder weiter“ bzw. „Deutschen Bahnhof nach Romanshorn oder weiter“ ausgestellt sind, vom jeweiligen Zugpersonal bereits kontrolliert wurden.

71.7 SwissPass (seit 01.08.2015)

Seit dem 01.08.2015 werden Halbtax- und Generalabonnement der SBB auf einer neuen Karte ausgestellt. Sie werden – bei gleichgebliebenem Gültigkeitsbereich – als *SwissPass* im Scheckkartenformat (Grundfarbe rot) ausgegeben. Das Aussehen des *SwissPass* ist unabhängig davon, ob es ein Halbtax- oder Generalabonnement beinhaltet. Folglich kann die Gültigkeit des *SwissPass* nur mit speziellen Lesegeräten geprüft werden.

71.8 Verspätung oder Ausfall von Fährschiffen

Bei Verspätungen ist der Kassier verpflichtet, nach der Fahrscheinkontrolle dem Schiffsführer die Anschlussreisenden zu den Zügen in alle Richtungen zu melden, damit die Fahrleitstellen der verschiedenen Bahnen informiert werden können.

Die Züge warten höchstens 5 Minuten.

Die Fähren warten höchstens 5 Minuten auf verspätete Züge.

Bei Ausfall eines Fährschiffes ist umgehend der Bahnhof Romanshorn (Billettschalter/Fahrausweisschalter), die Hafenmeister und Verkaufsbüros in Romanshorn und Friedrichshafen, sowie die SBB Fahrleitstelle in St. Gallen und die DB Fahrleitstelle in Karlsruhe zu informieren.

SBB Fahrleitstelle St. Gallen Tel. 0041 (0) 51 225 02 85
DB Fahrleitstelle Karlsruhe Tel. 0049 (0) 721 938 2847

71.9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Die Fahrausweise sind in ordnungsgemäÙem Zustand bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen dem Kassier bzw. Kontrollpersonal vorzuzeigen. Fahrgäste, die bei der Kontrolle nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises sind, haben zusätzlich zum regulären Fahrpreis ein erhöhtes Fahrgeld von 60,00 € zu entrichten, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung.

Muss dieser Betrag auf dem Verwaltungswege eingezogen werden, kommen Verwaltungskosten in Höhe von 9 € hinzu. 60,00 € müssen auch dann bezahlt werden, wenn der Fahrgast die Fähre vor Entrichtung des Fahrgeldes oder vor der Entwertung seines Fahrausweises verlassen will.

Erbringt der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung der Bodensee Schiffsbetriebe GmbH in Friedrichshafen bzw. der Schweizerischen Bodensee Schifffahrt AG in Romanshorn durch Vorlage des Original-Fahrscheines den Nachweis, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen nicht übertragbaren Zeitkarte war, reduziert sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 9,00 €.

Wird das reduzierte Beförderungsentgelt trotz Nachweises einer gültigen persönlichen Zeitkarte in dieser Frist nicht entrichtet, bleibt der Rechtsanspruch auf ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € zuzüglich Verwaltungskosten von 9 € bestehen. Wird diese Frist versäumt oder der Nachweis einer gültigen persönlichen Zeitkarte nicht erbracht, fordern die Bodensee Schiffsbetriebe GmbH in Friedrichshafen bzw. der Schweizerischen Bodensee Schifffahrt AG in Romanshorn das erhöhte Beförderungsentgelt von 60,00 € zuzüglich Verwaltungskosten von 9 €.

72 Beförderungspreise

Einfache Fahrt bzw. Hin- und Rückfahrt. Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorfahrrad, einschließlich Lenker.
Bei Nutzfahrzeugen über 6 m Länge ist außer dem Fahrer ein Beifahrer frei.

Art			Bezahlung mit Wertkarte (W) möglich
	EUR	CHF	
Personen			
<i>Einzelreisende</i>			
- Fahrpreis für Erwachsene (einfache Fahrt)	9,40	10,40	W
- Inhaber ½-Tax-Abo SBB (einfache Fahrt)	4,70	5,20	
- Kinder (6 – 15 Jahre) (einfache Fahrt)	4,70	5,20	
- Fahrpreis für Erwachsene (Hin- u. Rückfahrt)	17,40	19,20	W
- Inhaber ½-Tax-Abo SBB (Hin- u. Rückfahrt)	9,40	10,40	
- Kinder (6 – 15 Jahre) (Hin- u. Rückfahrt)	9,40	10,40	
- Bodensee Kinderkarte (Tageskarte gem. Ziffer 33.7)	6,60	8,00	
- Wochenkarten (7 Tage ab 1. Geltungstag)	47,00	51,90	
- Mehrfahrkarte für 10 einfache Fahrten	84,40	93,20	
- persönliche Monatskarte	187,50	207,00	
- persönliche Jahreskarte	1.500,00	1.619,20	
<i>Gruppenreisen einfache Fahrt (ab 6 Personen)</i>			
- Gesellschaften	7,90	8,70	
- Schüler, Jugendliche von 6 bis 15 Jahren	4,00	4,40	
- Schüler, Studenten, Jugendliche von 16 bis 24 Jahren	5,60	6,20	
- Familien: Familien-Velo-Kombi	35,10	38,80	
Zweiräder			
- Fahrrad, Segways, Motorfahrrad (bis max. 30 km/h), Fahrradanhänger	6,20	7,50	
- Fahrrad-Tageskarte	9,40	11,20	
- Kinderfahrrad (6-15 Jahre) – auch in Schüler- und Jugendgruppen –	3,10	3,70	
- Kinderfahrrad-Tageskarte (6-15 Jahre) – auch in Schüler- und Jugendgruppen –	4,70	5,60	
- Mehrfahrtenkarte für Fahrräder incl. Personen für 4 Fahrten	49,90	55,10	
- Mehrfahrtenkarte für Fahrräder für 10 einfache Fahrten	49,70	54,90	
- Motorrad und Motorroller	17,80	19,70	W
Kraftfahrzeuge und/oder Anhänger bis 6 m Länge (inkl. Ladung) u. 2 m Breite			
- Fahrzeuge bis 3,00 m Länge, Motorrad mit Beiwagen, Kabinenroller	20,00	22,10	W
Tageskarte für eine Hin/Rückfahrt, nicht übertragbar	32,00	35,30	
Monatskarte, nicht übertragbar	256,00	282,70	
- Fahrzeuge bis 4,00 m Länge	22,30	24,60	W
Tageskarte für eine Hin/Rückfahrt, nicht übertragbar	35,70	39,40	
Monatskarte, nicht übertragbar	285,30	315,00	
- Fahrzeuge bis 5,00 m Länge	25,90	28,60	W
Tageskarte für eine Hin/Rückfahrt, nicht übertragbar	41,40	45,70	
Monatskarte, nicht übertragbar	331,00	365,50	
- Fahrzeuge bis 6,0 m Länge	28,20	31,10	W
Tageskarte für eine Hin/Rückfahrt, nicht übertragbar	45,10	49,80	
Monatskarte, nicht übertragbar	361,10	398,70	
Kraftfahrzeuge und/oder Anhänger/Auflieger über 2 m bis 2,55 m Breite			
- je Fahrzeug bis 6 m Länge	34,40	38,00	W
- über 6 m Länge zusätzlich je angegangenen Meter (als Gesamtlänge gilt das Fahrzeug inkl. Ladung)	5,70	6,30	W
Sonderangebot für Busse			
- Busse mit Insassen: Pauschalangebot je Überfahrt	151,80	167,60	
Wertkarte für Personen, Kfz und/oder Anhänger/Auflieger			
- Wertkarte I 20% Rabatt	100,00	110,00	
- Wertkarte II 25% Rabatt	200,00	220,00	
- Wertkarte III 30% Rabatt	300,00	330,00	
Bodensee-Kurierdienst			
- Einzelstücke bis 20 kg	20,50	24,00	
- Rollpalette bis 50 kg	27,50	32,50	
- Gepäckwagen	43,00	51,00	

Tarifbestimmungen Bodensee-Kurierdienst

Grundsätzlich werden in den durchgehenden Kursschiffen des Obersee-Längsverkehr und des Überlinger Sees sowie auf der Bodensee Fähre Friedrichshafen – Romanshorn handliche Gegenstände im Sinne dieser Bestimmungen befördert.

1. Zugelassene Sendungen

Es sind handliche Gegenstände bis max. 20 kg pro Stück zugelassenen. Die Beförderung von Gegenständen über 20 kg ist nur nach vorheriger Zustimmung möglich.

2. Ausgeschlossene Gegenstände

Von der Beförderung sind Tiere oder Gegenstände und Stoffe, die sich nicht zur Beförderung in Schiffen eignen bzw. deren Beförderung gesetzlicher Vorschriften entgegen stehen (z.B. wassergefährdende Stoffe), ausgeschlossen.

3. Beförderungsbestimmungen

Die Sendungen müssen vom Auflieferer/Versender auf dem Schiff direkt abgegeben und vom Empfänger nach Ankunft direkt am Schiff abgeholt werden. Bei nicht direkter Abholung nach Ankunft des Schiffes wird eine Gebühr von 16.- EUR (vor Auslieferung) von dem Empfänger erhoben.

Für die nicht gedeckten Kosten einer eventuellen Entladung bzw. einer Verwertung bei nicht abgeholt Kuriergütern haftet der Versender. Der Transport wird mit allen Kursschiffen durchgeführt, mit denen die Empfangsstelle ohne Umladung des Gutes erreicht wird. Jeder aufgelieferte Gegenstand muss mit den Angaben des Absenders und des Empfängers gekennzeichnet sein.

4. Beförderungspreise

Die Beförderungspreise sind in Ziffer 66.2 und Ziffer 72 enthalten

5. Beförderungspflicht

Es wird auf die Tarifstelle Ziffer 22 verwiesen.

6. Zollbestimmungen

Für die ordnungsgemäße Verzollung ist ausschließlich der Zollmeldepflichtige (Auslieferer/Abholer) verantwortlich. Wegen aller Ansprüche, die eine Zollverwaltung vom Zollpflichtigen verursachte Zollverstöße geltend macht, kann der Warenführer gegen diese in voller Höhe Rückgriff nehmen.

7. Haftung

Die Schifffahrtsunternehmen haften nicht für die Abholung durch Unberechtigte. Bei Beschädigung oder Verlust haften die Schifffahrtsunternehmen bei Verschulden für den nachgewiesenen Schaden, höchstens jedoch bis zu 300.- EUR je Transporteinheit bis 20 kg.